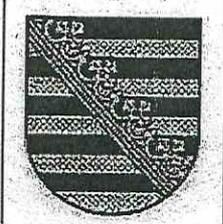


Ausfertigung



Amtsgericht Freiberg

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 5 C 39/18

An Verkündung statt zugestellt:

[Redacted]

Urkundsbeamte

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Freiberg im Verfahren gemäß § 495 a ZPO durch

Richter am Amtsgericht [Redacted]

am 24.04.2018

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 52,61 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 18.06.2016 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 08.02.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 52,61 € festgesetzt.

**Tatbestand:**

Eines Tatbestandes bedarf es gemäß § 313 a ZPO nicht.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Klägerseite steht der geltend gemachte Anspruch gemäß §§ 7 StVG, 115 VVG, 249 BGB zu.

Mit der Klage werden Haftpflichtschadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 13.06.2016 in Oederan geltend gemacht. An dem Verkehrsunfall war unstreitig beteiligt [REDACTED] als Geschädigter. Der Geschädigte war Eigentümer des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Bei der Beklagten handelt es sich unstreitig um den Kfz.-Haftpflichtversicherer, bei dem das am Unfall beteiligte Fahrzeug der Gegenseite mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] zum Unfallzeitpunkt haftpflichtversichert war.

Die Haftung zu Lasten der Beklagten ist zu 100% dem Grunde nach unstreitig.

Während die Beklagtenseite unstreitig die Kosten im übrigen abrechnete und bezahlte, zahlte sie auf die Sachverständigenkosten, von denen die Klägerseite insgesamt 682,58 € Brutto geltend machte, unstreitig lediglich 629,97 € an die Klägerseite.

Hinsichtlich des Differenzbetrages von 52,61 € macht die Klägerseite diesen Betrag klageweise geltend.

Nach Auffassung des Gerichts war die Klägerseite für die Geltendmachung dieser Forderung

er wohl aktiv legitimiert bzw. handelte nicht rechtsmissbräuchlich. Richtig ist, dass der Unfallgeschädigte an die Klägerin den Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten aus dem streitgegenständlichen Unfall laut den Vertragsbedingungen und Abtretungsbedingungen unwiderruflich erstrangig erfüllungshalber an die Klägerseite abgetreten hat.

Aus diesem Grunde wurde auch eine Zahlungsklage des Geschädigten [REDACTED] gegen die Beklagte unter dem Aktenzeichen 1 C 554/16 durch das Amtsgericht Freiberg mit Urteil vom 26.09.2017 abgewiesen.

Ebenso unstreitig ist, dass der Geschädigte den Klagebetrag von 52,61 € ursprünglich an die Klägerseite zahlte. Da jedoch sowohl die Klägerseite wie auch der Geschädigte der Auffassung waren, dass diese Zahlung rechtsgrundlos war, erstattete die Klägerseite den Betrag von 52,61 € an den Geschädigten zurück und klagt nunmehr den noch offenen Betrag von 52,61 € bei der Beklagten ein. Dies ist auch nicht rechtsmissbräuchlich. Hier ist zu beachten, dass die Abtretung der Schadenersatzansprüche seitens des Geschädigten gegenüber der Klägerin lediglich erfüllungshalber erfolgten. Die Leistung erfüllungshalber ist lediglich ein Erfüllungssurrogat. Der Gläubiger, somit die Klägerseite hätten bei Weiterbestehen der bisherigen Forderung gegen den Geschädigten aus dem Sachverständigendienstvertrag eine zusätzliche Befriedigungsmöglichkeit hinsichtlich der abgetretenen Schadenersatzansprüche. Welche Rechte er hinsichtlich des erfüllungshalber geleisteten Gegenstandes erwirbt, hängt von der getroffenen Abrede ab. Der Gläubiger ist jedoch dann verpflichtet, aus dem erfüllungshalber angenommenen Gegenstand mit der verkehrserforderlichen Sorgfalt Befriedigung zu suchen. Mit der Leistung erfüllungshalber ist nach herrschender Meinung eine Stundung der ursprünglichen Forderung verbunden, die entweder mit der Erfüllung endet oder dadurch endet, dass der Versuch der anderweitigen Befriedigung misslingt (BGH NJW 1986 S. 426; BGH NJW 1992 S. 684). Die Forderung erlischt, soweit der Gläubiger die geschuldeten Leistungen aus dem erfüllungshalber angenommenen Gegenstand erlangt. Folglich bestand für die Zahlung des Geschädigten an den klägerischen Sachverständigen solange kein Rechtsgrund, solange der Kläger nicht versucht hatte, hier aus der Abtretungsforderung Erfüllung zu erlangen.

Jedoch hatte bis dato bis dahin die Klägerseite noch keine Klage gegen den Beklagten erhoben, so dass man nicht entgeltlich davon ausgehen konnte, dass der Versuch der anderweitigen Befriedigung des Klägers durch die Abtretung misslungen war.

Solang dies jedoch nicht der Fall war, war daher die immer noch bestehende Forderung des Sachverständigenbüros gegen den Geschädigten in Höhe von 52,61 € gestundet und daher nicht im Klagewege durchsetzbar. Daher erfolgte nach Auffassung des Gerichts die Zahlung des Geschädigten in Höhe von 52,61 € ohne Rechtsgrund, weswegen die Klägerin diese Zahlung zu Recht an den Geschädigten zurückerstattete.

Nunmehr kommt mit vorliegender Klage der Klägerseite als Gläubiger des Geschädigten seiner Verpflichtung aus der Abtretung erfüllungshalber nach und sucht zuerst bei der Beklagtenseite Befriedigung aus dem Erfüllungssurrogat, also der abgetretenen Schadenersatzforderung.

Dies ist aus Sicht des Gerichts nicht rechtsmissbräuchlich, weswegen die Klägerseite hier aktiv legitimiert ist und auch sich keines Rechtsmissbrauchs schuldig gemacht hat.

Im vorliegenden Fall kann es dahinstehen, ob die Klägerseite mit dem Geschädigten eine konkrete Preisvereinbarung getroffen hat oder ob zwischen dem Sachverständigenbüro, also dem Kläger, und dem Geschädigten eine Vergütung im Sinne des § 632 BGB vereinbart war. Im vorliegenden Fall klagt nämlich das Sachverständigenbüro selbst. Daher kann das Sachverständigenbüro auch nicht mehr allein mit der Vorlage der Rechnung die Erforderlichkeit des Aufwandes gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB aufgrund der nunmehr nicht gezahlten Rechnung nachweisen. Entscheidend ist allein, ob für den Geschädigten die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise erheblich über den üblichen Preisen liegen.

Erforderlich sind bei der Heranziehung eines privaten Sachverständigen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nur diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Das Gebot zur wirtschaftlichen vernünftigen Schadensbehebung verlangt vom Geschädigten nicht, zugunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Erforderlich ist also die objektive Schadensbetrachtung.

- Hinsichtlich des Grundhonorars eines Sachverständigen kann das in Relation zur Schadenshöhe berechnete Sachverständigenhonorar als vorläufiger Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erstattet werden. Eine Honorarumfrage kann allein zur Schadensfestsetzung lediglich dann nicht herangezogen werden, um das Honorar des privaten Sachverständigen zu kürzen. Es ist jedoch nach Auffassung des Gerichtes beanstandungsfrei, wenn davon ausgegangen wird, dass ein Honorar, das sich im Bereich des BVSK-Korridors befindet, als branchenüblich angesehen wird, soweit es hier um das Grundhonorar geht (vgl. nur OLG München Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 10 O 579/15, zitiert nach juris).

Im vorliegenden Fall betrug die Schadenshöhe netto lt. vorgelegtem Sachverständigengutachten 3.209,04 € ohne Mehrwertsteuer. Nach der BVSK-Honorarbefragung für das Jahr 2015 betrug der Korridor HW V bei einer Schadenshöhe bis 3.250,00 € 458,00 € - 499,00 € netto hinsichtlich des Grundhonorars. Dies bedeutet, dass je nach Schadenshöhe 50 - 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar derartig berechnen. Weiterhin bewegt sich nach dem Punkt HW IV das Honorar bei einem Schaden bis 3.250,00 € bei 492,00 €. Hiernach rechnen 90 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar unterhalb dieses Wertes ab.

Hinsichtlich der Sätze HB I und HB II rechnen über 95 % der BVSK-Mitglieder oberhalb des Wertes nach HB I von 424,00 € und nach HB II oberhalb des Wertes von 439,00 € 90 % der BVSK-Mitglieder ab.

Nach HB II rechnen 95 % der BVSK-Mitglieder unterhalb des Wertes von 499,00 € ab.

Damit jedoch liegt nach Auffassung des Gerichts der klägerische Sachverständige mit einem abgerechneten Grundhonorar von 489,00 € noch völlig im Rahmen, so dass hier das Grundhonorar als branchenüblich anzusehen ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite war dabei nach Auffassung des Gerichts nicht auf das Honorartableau der HUK-Versicherung als Vergleichsmaßstab abzustellen. Diese aus Gesprächen der BVSK und HUK-Versicherung hervorgegangene Honorartabelle weist jedenfalls einen Pauschalbetrag aus. Nebenkosten sind dabei nicht von der Berechnung umfasst. Es mag sich zwar um eine an die BSVK-Befragung angeglichenen Tabelle handeln. Ebenso wie bei dem Honorartableau vorausgegangener Gesprächsergebnisse handelt es sich jedoch zuerst um einen internen Prüfungsmaßstab für die Mitarbeiter der Versicherung bei der Prüfung der Sachverständigenkosten. Aus dieser Bereitschaft des Versicherers, bestimmte Beträge zu bezahlen, lassen sich keine Rückschlüsse auf die Ortsüblichkeit dieses Honorars herleiten (LG Dortmund, Schadenspraxis 2015, S. 376 ff.).

Von daher kann das geltend gemachte Grundhonorar von 489,00 € durch die Klägerseite uneingeschränkt geltend gemacht werden und ist daher voll erstattungsfähig.

Weiterhin ist festzustellen, dass nach Auffassung des Gerichts die als Nebenkosten in der streitgegenständlichen Rechnung ausgewiesenen Positionen nicht bereits im Grundhonorar enthalten sind und diese daher insgesamt durchaus erforderlich sind. Dafür, dass außer dem Grundhonorar berechnete Nebenkosten üblich sind, spricht bereits, dass diese auch bereits bei der BVSK-Honorarbefragung neben dem Grundhonorar aufgeführt sind (vgl. OLG Dres-

Urteil vom 19.02.2014, Az.: 7 O 111/12).

Jedoch konnte zur Bemessung der erforderlichen Nebenkosten nach Auffassung des Gerichts gerade nicht auf die BVSK-Befragung zurückgegriffen werden. Dies ergibt sich daraus, dass fraglich ist, was sich hinter den einzelnen Nebenkosten der BVSK-Tabelle unter den dort aufgeführten Begriffen verbirgt (vgl. Hierzu LG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2012, Az.: 13 S 37/12, zitiert nach juris). Eine Definition des Begriffes der Nebenkosten erfolgt nicht. Die Aussagekraft dürfte daher infrage zu stellen sein, da die BVSK-Mitglieder unter den genannten Begrifflichkeiten nicht das Gleiche verstanden haben dürften. Auch die Wechselwirkung zwischen den aufgeführten Nebenkosten bleibt offen (OLG Dresden, Urteil vom 19.02.2014, Az.: 7 O 111/12, zitiert nach Beck RS 2014, Nr. 09732).

Daher waren durch das Gericht die diesbezüglichen Nebenkosten gemäß § 287 ZPO zu schätzen. § 287 ZPO gibt jedoch wiederum die Art der Schätzgrundlage nicht vor. Soweit es sich um typische Fälle handelt, ist bei der Schadensbemessung das Interesse gleichmäßiger Handhabung mit in den Blick zu nehmen. Dementsprechend ist es anerkannt, dass sich der Tatrichter in Ermangelung jeglicher Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung im Rahmen der Schadensschätzung gesetzlich geregelter oder in anerkannten Tabellen enthaltener Erfahrungswerte bedienen kann. Daher greift es zurück auf die Bestimmungen des Justizvergütungsentschädigungsgesetzes. Zwar regelt dieses Gesetz lediglich das dem gerichtlichen Sachverständigen zuständige Honorar, eine Übertragung dieser Grundsätze auf die Vergütung privater Sachverständiger kommt von daher grundsätzlich nicht in Betracht (BGH NJW - RR 2007, S. 56 ff.). Im vorliegenden Fall ist aber nicht über die dem Kläger als Sachverständigen gemäß § 632 BGB zustehende Vergütung zu entscheiden. Vielmehr ist darüber zu entscheiden, ob sich die von dem Sachverständigen berechneten Nebenkosten nach schadensrechtlichen Grundsätzen im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB halten. Daher wendet das Gericht im vorliegenden Fall die Regelung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes dementsprechend nicht unmittelbar oder analog an, sondern zieht sie lediglich als Schätzgrundlage bei der Schadensbemessung nach § 287 ZPO heran, was wiederum zulässig ist (BGB NJW 2016, S. 3092 ff.).

Daher kann von einer prinzipiell fehlenden Erstattungsfähigkeit von Schreib- und Fotokosten sowie grundsätzlichen Kosten für eine Zweitausfertigung keine Rede sein. Vielmehr ergibt sich die diesbezügliche grundsätzliche Erstattungsfähigkeit dieser Position bereits aus der gesetzlichen Wertung des JVEG, das dem gerichtlich bestellten Sachverständigen neben dem Honorar gemäß § 12 einen zusätzlichen Anspruch auf Erstattung von Schreib- und Fotokosten gewährt. Dies gilt auch für die Erstellung von Zweitausfertigungen.

- Jedoch können nach Auffassung des Gerichts die Vorschriften des JVEG oder auch des RVG für die Schätzung von Fahrtkosten eines Sachverständigen nicht herangezogen werden. Diese orientieren sich nicht an den tatsächlich entstandenen Kosten, sondern an der Höhe der steuerlichen Anerkennung privat genutzter Fahrzeuge. Daher bedient sich das Gericht hinsichtlich der Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO hinsichtlich der Fahrtkosten der von den verschiedenen Anbietern erstellten Autokostentabellen, wie beispielsweise der ADAC-Autokostentabelle, wobei im Rahmen der Schadensschätzung ein Kilometersatz von 0,70 € als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB angesehen werden kann. Hierbei wird berücksichtigt, dass der Median, der von den Kfz.-Sachverständigen erhobenen Kosten nach der Erhebung der Hommerichforschung im Jahr 2009 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz zwecks Überprüfung des Justizentschädigungsgesetzes eine umfangreiche Marktanalyse durchgeführt hat, die bei 0,60 € bei der Abrechnung nach Stundensatz bzw. 0,56 € bei teilweise pauschaler Abrechnung liegt. Daher kann auch hier nach Auffassung des Gerichts an Fahrtkosten 0,70 € je gefahrenen Kilometer angesetzt werden (vgl. hierzu ausführlich BGH

NJW 2016, S. 3092 ff.). Bei 64 unstreitig gefahrenen Kilometern ergibt sich hier ein Betrag von 44,80 €. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Fahrtkosten für einen Schaden durch einen Sachverständigen in einem Bereich von 25 km einfach, also Hin- und Rückfahrt mithin 50 km zu erstatten sind (LG Stuttgart, NJW-RR 2016, S. 102) ergibt sich bei der Zugrundelegung dieser Grundsätze ein Betrag von 35,00 €, der erstattungsfähig wäre. Da jedoch im vorliegenden Fall lediglich 25,00 € Fahrtkosten abgerechnet werden, sind diese nach Auffassung des Gerichtes voll erstattungsfähig;

- Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 JVEG ist für jedes zur Vorbereitung der Erstattung des Gutachtens erforderliche Foto mit 2,00 € anzusetzen. Im vorliegenden Fall sind offensichtlich 14 Fotos angefertigt und im Gutachten verwendet worden, so dass der Kläger hier  $14 \times 2,00 \text{ €} = 28,00 \text{ €}$  ansetzen kann. Rein tatsächlich hat er jedoch pro Foto lediglich 0,70 € angesetzt, also deutlich darunter. Im vorliegenden Fall kann zwar der Sachverständige normalerweise grundsätzlich nicht die Kosten für Lichtbilder zum Duplikat geltend machen. Grundsätzlich können nur Kosten für einen zweiten Fotosatz zuerkannt werden mit der Einschränkung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 JVEG, wonach derartige Aufwendungen nur ersatzfähig sind, wenn die Fotos nicht Teil der schriftlichen Gutachten sind (BGH NJW 2016, S. 3092). Hier hat die Klägerseite zwar selbst vorgetragen, dass der streitgegenständliche Fotosatz mit den Fotos identisch ist, die auch als Erstfotosatz im Gutachten Verwendung gefunden haben und die 14 weiteren Fotos lediglich für das Überstück für den Geschädigten Verwendung gefunden haben. Da jedoch der Kläger für die einzelnen Erstfotos lediglich 0,70 € abgerechnet hat, tatsächlich aber hätte 2,00 € abrechnen können, und den mit den tatsächlich abgerechneten 19,60 € deutlich darunter liegt, erscheinen dem Gericht diese Kosten als vollumfänglich angemessen und daher als erstattungsfähig;

- Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG können als Schätzgrundlage für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens 0,90 € je angefangene 1000 Anschläge anzusetzen sein hinsichtlich der Schreibkosten.

Im vorliegenden Fall hat die Klägerseite pauschal 22,00 € hinsichtlich der Schreibkosten/Kopien angesetzt.

Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 JVEG bis zu einer Größe DIN A3 0,50 € je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 € für jede weitere Seite ersetzt.

Das vorliegende Gutachten umfasst nach dem unstreitigen Vortrag der Klägerseite ohne Fotoanlage 10 Seiten, so dass gemäß Urteil des BGH vom 26.04.2016, Az.: VI ZR 50/15, für Druckkosten mit Schreibkosten in Höhe von 1,40 € je Seite sowie Kopierkosten ohne Schreibkosten in Höhe von 0,50 € je Seite berechnet werden können.

Das vorliegende Gutachten umfasst ohne Fotoanlage 10 Seiten, so dass entsprechend 14,00 € Netto in Ansatz gebracht werden können. Hinzu kommen  $10 \times 0,50 \text{ €}$  für die Anfertigung einer Kopie von 10 Seiten des Gutachtens, d.h. weitere 5,00 €. In Summe ergibt dies bereits einen erstattungsfähigen Betrag von 19,00 €.

Weiterhin ist zu beachten, dass zumindestens die Fototeile kopiert werden mussten. Hinsichtlich des Fototeils mussten also 7 weitere Seiten kopiert werden, so dass weitere 3,50 € erstattungsfähig sind. Damit wären aber 22,50 € erstattungsfähig gewesen. Da jedoch lediglich Schreib- und Kopierkosten in Höhe von 22,00 € geltend gemacht wurden, erscheint dieser Betrag aus Sicht des Gerichts ebenso erstattungsfähig und war daher zuzusprechen;

- Allein für die EDV-Abrufkosten Audatex sind schon 9,50 € erstattungsfähig. EDV-Abrufgebühren sind nach vorläufiger Auffassung des Gerichts grundsätzlich erstattungsfähig. Insofern ist unstreitig, dass sich der Sachverständige im Rahmen der Begutachtung eines EDV-Programms bedient hat. Es ist nicht anzunehmen, dass die dadurch verursachten Kosten bereits mit dem Grundhonorar abgegolten sind. Einer gesonderten Berechnung steht auch nicht ent-

gen, dass die Honorartabellen der BVSK-Honorarbefragungen eine solche Gebühr nicht ausweisen. Die Honorarbefragung bildet lediglich die Grundlage für die Schätzung des für die Herstellung erforderlichen Geldbetrages. Sie legt weder verbindlich fest, welche Positionen abzurechnen sind, noch welche Positionen überhaupt abgerechnet werden können. Mit ihr sind nicht ohne Weiteres, wie bereits dargelegt, andere bei der Begutachtung angefallene Kosten abgegolten. In der Kurzerläuterung zur BVSK-Honorarbefragung heißt es beispielsweise, dass als Fremdleistung Kalkulationskosten nur noch vereinzelt, dagegen die Abrufkosten für die Restwertkalkulation regelmäßig gesondert aufgeführt werden, wenn die Ergebnisse dem Gutachten beiliegen. Daran wird deutlich, dass die Abrechnung derartiger Kosten durch Sachverständige eben gerade nicht unüblich ist. Die Erläuterungen zeigen vielmehr, dass derartige Kosten Nebenkosten darstellen, die nicht automatisch mit dem Grundhonorar abgegolten sind.

- Durch die gesonderte Ausweisung in der Rechnung hat der Sachverständige deutlich gemacht, dass die Abrufgebühren eben gerade nicht mit der Grundgebühr abgegolten sein sollen. Die Höhe der Schadensposition unterliegt dabei der Schadensschätzung. Andere Gerichte haben bereits aufgrund konkreter Feststellungen Kosten von sogar 20,00 € als erstattungsfähig angesehen (vgl. hier nur LG Hamburg, Urteil vom 14.02.2017, Az.: 302 S 22/16, zitiert nach juris). Ferner sind Fremdleistungen, die der Sachverständige selbst im vorliegenden Fall in Anspruch genommen hat und eben seinerseits in Rechnung gestellt werden, ohne Weiteres erforderlich und damit ersatzfähig. Denn der Geschädigte darf in aller Regel davon ausgehen, dass die durch eine nicht ersichtlich willkürliche Fremdvergabe von Leistungen entstandenen weiteren Kosten in aller Regel zur Erstellung von Schadensgutachten erforderlich waren. Damit sind auch Aufwendungen für eine Inanspruchnahme von Dritten, wie z.B. eine EDV-Abrufgebühr, soweit sie im vorliegenden Fall unstreitig sind oder nachweislich angefallen sind, aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten als erforderlich anzusehen (vgl. Auch LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2014, Az.: 13 S 41/13, zitiert nach juris). Hinsichtlich des genannten Betrages von 9,50 € EDV-Abrufkosten ist es gerichtsbekannt, dass im hiesigen Amtsgerichtsbezirk in dieser Höhe EDV-Abrufkosten in dieser Höhe regelmäßig abgerechnet werden. Von daher war auch dieser Betrag erstattungsfähig.

- Weiter werden noch weitere 9,50 € für Porto, Druck- und Telefonkosten geltend gemacht. Auch diese erscheinen dem Gericht nicht überhöht. Bei den Telefonkosten ist in den reinen Kosten für Telefonie auch die verstärkte Nutzung moderner Geräte wie Smartphone, E-Mail und Textnachrichten zu berücksichtigen, sowie auch in der Regel mit mehreren Datenkarten in mobilen Endgeräten, wie z.B. Tablet, PC. Von daher ist seitens des Gerichts ein weiterer Betrag in Höhe von 9,50 € für Schreib-, Druckkosten und Porto nicht zu beanstanden, so dass auch diese Kostenposition vollständig zuzusprechen war.

Von daher konnte der klägerseits geltend gemachte Betrag vollständig zugesprochen werden.

Die Nebenkosten, wie die vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz jeweils ergaben sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges gemäß §§ 286 ff. BGB. Bei einem Gegenstandswert von 52,61 € errechnen sich die Anwaltskosten wie folgt:

- Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1,3 Gebühren = 58,50 €
- Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>11,70 €</u>
- Zwischensumme netto	70,20 €

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

**Amtsgericht Freiberg**  
**Heinrich-Heine-Straße 15**  
**09599 Freiberg**

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal [www.justiz.de/elektronischer\\_rechtsverkehr/index.php](http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php) aufgerufen werden.

ückel  
Richter am Amtsgericht

Für den Nachhau der A. Stertigung  
mit der Urschrift.

Freiberg, den

7. 05. 1997



Urkundsbeamte(r)  
m. d. W. d. G. b.